# Vereinbarung

zwischen

**Musikkapelle** [     ], in Person der derzeitigen Obmanns / der derzeitigen Obfrau, und mit Rechtsitz in 39     (BZ),       Straße      , in der Folge auch kurz Auftraggeber

und

**Verband Südtiroler Musikkapellen**, in Person des derzeitigen gesetzlichen Vertreters Josef Fauster, mit Sitz in 39100 Bozen (BZ), Waltherhaus, Schlernstraße 1, Steuernummer 94042650211, in der Folge kurz **„Auftragsverarbeiter“** oder auch Auftragnehmer

Präambel:

Der Auftraggeber möchte den Auftragnehmer mit den in Art. 1 genannten Leistungen beauftragen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DS-GVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

## Gegenstand und Dauer des Auftrags

* 1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber unentgeltlich und bis auf Widerruf das Mitgliederverwaltungsprogramm „VSM Office“ zur Verfügung. Der Auftragnehmer gewährleistet dabei den technischen wie auch beratenden Support des Auftraggebers. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus der ordnungsgemäßen Zurverfügungstellung und Funktionstüchtigkeit des Verwaltungsprogramms „VSM Office“. Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.
	2. Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung.
	3. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Gegenstand in Art. 1.1. in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.
	4. Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des im obigen Art. 1.1 definierten Leistungsgegenstandes, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

## Weisungsrecht

* 1. Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Leistungsgegenstandes in Art. 1.1 und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe hierzu Artikel 3.1.). Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.
	2. Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.
	3. Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
	4. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

## Konkretisierung des Auftragsinhalts – Art der verarbeiteten Daten – Kreis der Betroffenen

* 1. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten seitens des Auftragnehmers für den Auftraggeber richten sich nach dem Leistungsgegenstand in Art. 1.1.
	2. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artt. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
	3. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten-/kategorien:

| **Datensatzbezeichnung** (inkl. Beschreibung Kategorie betroffener Personen und Datenkategorien) | **Rechtsgrundlage - Zweck der Datenverarbeitung** |
| --- | --- |
| Vor- und Nachname | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – notwendig für die Bearbeitung von Mitgliedschaftsansuchen; Prüfung statutarischer Vorgaben für die Mitgliedschaft |
| Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – bei Aufnahme im Verein notwendig für die Führung des Mitgliederverzeichnisses |
| Vor- und Nachname der Eltern / erziehungsberechtigten Personen im Falle von minderjährigen Mitgliedern | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und f) – notwendig für die Ausübung der Stimmrechte in der Vollversammlung; notwendig für die Kontaktaufnahme und organisatorische Abwicklung von Angeboten, die der Zustimmung der Eltern /erziehungsberechtigten Personen unterliegen |
| Vor- und Nachname von Vorständen des Vereins | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten |
| Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) – berechtigtes Interesse der Musikkapelle, Daten der Vorstände auf der Homepage des Verbands Südtiroler Musikkapellen zu veröffentlichen, um einen reibungslosen Austausch unter den einzelnen Kapellen zu ermöglichen |
| Vor- und Nachname des Kapellmeisters | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – notwendig zum Abschluss des Dienstleistungsauftrages und für die Abwicklung der buchhalterischen und fiskalischen Obliegenheiten |
| Geburtsdatum | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – notwendig für die Bearbeitung Mitgliedschaftsansuchen; Prüfung statutarischer Vorgaben für die Mitgliedschaft |
| Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – bei Aufnahme im Verein notwendig für die Führung des Mitgliederverzeichnisses |
| Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und f) – notwendig für den Besuch von Musikschulen sowie für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Wettbewerben |
| Geburtsort | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und f) – notwendig für den Besuch von Musikschulen sowie für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Wettbewerben – wird von den Veranstaltern verlangt |
| Steuernummer | Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) – berechtigtes Interesse der Musikkapelle, das Mitglied genau zu identifizieren, um ggf. Doppelmitgliedschaften zu erfassen |
| Steuernummer von Vorständen des Vereins | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten |
| Steuernummer des Kapellmeisters | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – notwendig zum Abschluss des Dienstleistungsauftrages und für die Abwicklung der buchhalterischen und fiskalischen Obliegenheiten |
| Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort) | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – statutarische Verpflichtung, notwendig für die Einladung zu den vorgeschriebenen Versammlungen |
| Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort) der Eltern / erziehungsberechtigten Personen im Falle von minderjährigen Mitgliedern | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und f) – notwendig für die Zusendung der Stimmrechte in der Vollversammlung; notwendig für die Kontaktaufnahme und organisatorische Abwicklung von Angeboten, die der Zustimmung der Eltern /erziehungsberechtigten Personen unterliegen |
| Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort) von Vorständen | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten |
| Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort) des Kapellmeisters | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und c) – notwendig zum Abschluss des Dienstleistungsauftrages und für die Abwicklung der buchhalterischen und fiskalischen Obliegenheiten |
| Telefonnummer / Mobiltelefonnummer | Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) – berechtigtes Interesse der Musikkapelle für die Organisation der Vereinstätigkeit (bspw. Mitteilungen zu Veranstaltungen, Absagen von Proben, usw.) |
| Telefonnummer der Eltern / erziehungsberechtigten Personen im Falle von minderjährigen Mitgliedern  | Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) –notwendig für die Kontaktaufnahme und organisatorische Abwicklung von Angeboten, die der Zustimmung der Eltern /erziehungsberechtigten Personen unterliegen |
| E-Mailadresse | Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) – berechtigtes Interesse der Musikkapelle für die Organisation der Vereinstätigkeit (bspw. Mitteilungen zu Veranstaltungen, usw.) |
| E-Mail der Eltern / erziehungsberechtigten Personen im Falle von minderjährigen Mitgliedern  | Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) –notwendig für die Kontaktaufnahme und organisatorische Abwicklung von Angeboten, die der Zustimmung der Eltern /erziehungsberechtigten Personen unterliegen |
| Angabe zur Kategorie des Mitglieds | Art. 6, Abs. 1, Buchst. c) – statutarisch vorgesehen, notwendig zur Identifizierung der stimmberechtigten Mitglieder |
| Angaben zu bestandenen Prüfungen, Ausbildungen, Wettbewerben | Art. 6, Abs. 1, Buchst. b) und f) – zum Teil sehen Statute vor, dass die Mitgliedschaft an einen bestimmten Ausbildungsgrad gekoppelt ist; berechtigtes Interesse der Musikkapelle zur Erhebung des Wissensstandes des Mitglieds zur konkreten Leistungseinordnung  |
| Funktionen in der Blasmusik (bspw. Obmann, Kassier, usw.) | Art. 5, Abs. 1, Buchst. b) – für statistische und historische Archivzwecke notwendig – Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) – notwendig für die statutarisch vorgesehenen Ehrungen verdienstvoller Personen |
| Informationen zum ausgeübten Instrument | Art. 5, Abs. 1, Buchst. b) – für statistische und historische Archivzwecke notwendig – Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) – berechtigtes Interesse der Musikkapelle für die Organisation der Vereinstätigkeit |
| Informationen zu Ehrungen und Auszeichnungen | Art. 5, Abs. 1, Buchst. b) – für statistische und historische Archivzwecke notwendig – Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) – berechtigtes Interesse der Musikkapelle für die Organisation von Ehrungen verdienstvoller Personen |
| Zuordnung von Mitgliedern der Musikkapelle zu verschiedenen Gruppen (bspw. Jugendkapelle, Ensembles, Böhmische) | Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) – berechtigtes Interesse der Musikkapelle für die Organisation der Musikkapelle |
| Bankdaten | Art. 6, Abs. 1, Buchst. c) – notwendig für die Spesenrückvergütung |
| Anwesenheitsliste bei Proben und Auftritten | Art. 5, Abs. 1, Buchst. b) – für statistische und historische Archivzwecke notwendig |
| Gesundheitsdaten | Art. 5, Abs. 1, Buchst. b) – notwendig für die Abwicklung von etwaigen Unfällen /Haftungsfälle im Verein |
| Art. 6, Abs. 1, Buchst. f) – berechtigtes Interesse der Musikkapelle, bei Fahrten mit Essensausgabe zu wissen, ob Mitglieder an einer Lebensmittelunverträglichkeit leiden, um so die betroffenen Person zu schützen, insbesondere minderjährige Mitglieder |
| Strafregisterauszug von Unterrichtspersonal | Art. 6, Abs. 1, Buchst. c) und f) – vom Gesetz vorgeschrieben, dass der Leumund der Erzieher vorab geprüft wird; berechtigtes Interesse der Musikkapelle, dass Personen mit einwandfreiem Leumund minderjährige Mitglieder betreuen. |

* 1. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
		1. Mitglieder des Auftraggebers
		2. Bei minderjährigen Mitgliedern deren gesetzlichen Vertreter /erziehungsberechtigte Personen
		3. Funktionäre des Auftraggebers.

## Technische und organisatorische Maßnahmen

* 1. Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
	2. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artikel 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen. Details sind in Anlage 2 und 3 dokumentiert.
	3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

## Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

* 1. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich in dokumentierter Form an den Auftraggeber weiterleiten.
	2. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

## Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

* 1. Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
		1. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
		2. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO.
		3. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde (*Garante per la protezione dei dati personali*; https://www.garanteprivacy.it/) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
		4. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
		5. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
		6. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
		7. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Art. 8 dieses Vertrages.

## Unterauftragsverhältnisse

* 1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
	2. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu, unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO.
	3. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
	4. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Art. 7.2 eingesetzt werden sollen.
		1. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform). Bei Zustimmung seitens des Auftraggebers sind sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

## Kontrollrechte des Auftraggebers

* 1. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
	2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
	3. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO.
	4. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

## Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

* 1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
		1. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
		2. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
		3. die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
		4. die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
		5. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
	2. Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

## Weisungsbefugnis des Auftraggebers

* 1. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
	2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

## Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

* 1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
	2. Nach Abschluss und/oder Kündigung der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
	3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

## Anfragen und Rechte Betroffener

* 1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DSGVO.
	2. Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

## Haftung

* 1. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.
	2. Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

Gelesen und unterzeichnet in      , am

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Der/Die Auftraggeber\*in |  | Der/Die Auftragnehmer\*inDer Verbandsobmann |